



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

Herrn
Stefan Wehrmeyer



**Veröffentlichung der EU-Agrarzahlungsempfänger 2014
Ihr Schreiben vom 23. April 2015**

Aktenzeichen: 214-02.04-317-2015-01
Bonn, den 21.05.2015
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

am 23. April 2015 beantragten Sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Herausgabe eines maschinenlesbaren Gesamtauszugs der Datenbank der Empfänger von Zahlungen des EU-Agrarfonds, die auf www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht werden, im Format CSV, Excel oder SQL. Der Gesamtauszug sollte herausgegeben werden, sobald die Daten der Empfänger für das Jahr 2014 zur Verfügung stehen.

Ihrem Antrag kann jedoch nicht entsprochen werden, da ihm die hierzu geltenden Rechtsvorschriften des EU-Rechts und des seiner Umsetzung dienenden nationalen Rechts entgegenstehen.

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von EU-Agrarzahlungsempfängern des Jahres 2014 ist Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 vom 6. August 2014. Danach werden die Informationen über die Zahlungsempfänger auf einer speziellen Website über eine Suchfunktion zugänglich gemacht, die es den Nutzern ermöglicht, eine Suche nach Namen, Gemeinde, den erhaltenen Beträgen oder einer Kombination dieser Kriterien durchzuführen und die entsprechenden Informationen als einen Datensatz zu entnehmen. In diesem Rechtsrahmen wurden für die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen der Veröffentlichung von EU-Agrarzahlungsempfängern auf der Grundlage des Agrar- und

HAUSANSCHRIFT
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

UST.-ID.-NR.
DE 114 110 249

BEARBEITET VON
Wolfgang Wolski
ORGANISATIONSEINHEIT
214

TEL +49 (0)228 6845 - 3504
FAX +49 (0)228 6845 - 3103

marktordnungsrecht@ble.de
www.ble.de

SERVICEZEITEN
Montag bis Donnerstag
9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Freitag von 9 bis 14 Uhr

Anträge oder Rechtsbehelfe müssen auf dem Postweg, per Telefax oder über info@ble.de, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, übermittelt werden.

Andere E-Mail-Adressen stehen nur für die allgemeine Kommunikation zur Verfügung, über sie ist kein elektronischer Rechtsverkehr möglich.



Seite 2 von 2

Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) durch die Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung (AFIVO) geregelt.

Die hiernach geltenden Bestimmungen erlauben es nicht, die Informationen über Zahlungsempfänger in der von Ihnen gewünschten Form herauszugeben, da sich die Herausgabe eines Gesamtauszugs nicht mit den Vorgaben dieser Bestimmungen vereinbaren lässt. Gemäß § 2 Absatz 2 AFIVO erfolgt die Veröffentlichung auf einer Internetseite, die eine Suche nach Zahlungsempfängern über eine Suchfunktion ermöglicht, und § 4 Absatz 1 AFIVO schränkt ein, dass diese Informationen *ausschließlich über das Internet einsehbar* sein sollen. Dabei müssen die Möglichkeit zur Berichtigung, Sperrung und Löschung von Informationen gemäß § 3 AFIVO sowie die Datensicherheit gemäß § 5 AFIVO gewährleistet sein. Durch die Herausgabe einer Gesamtliste der Zahlungsempfänger ist die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen nicht sichergestellt. Ihr Antrag vom 23. April 2015 muss daher abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Wolski